

zitiert: „Bei uns wird das gesamte Recht als öffentliches Recht aufgefaßt, denn wir erkennen nichts ‚Privates‘ an, bei uns ist auf dem Gebiete der Wirtschaft alles öffentlich-rechtlich und nichts privat.“<sup>1</sup>

Dieser Begriff bietet sich hier als *Terminus technicus* an, wep er weit genug ist, fast alle Normen außerhalb des Zivilrechts zu umfassen, die in irgendeiner Weise Einfluß auf Außenhandelsverträge ausüben. Gegen die Übernahme juristischer Begriffe aus der bürgerlichen Rechtslehre ist dann nichts einzuwenden, wenn über ihren Inhalt Klarheit und Übereinstimmung besteht. Erinnert sei nur an die in der sozialistischen Rechtswissenschaft unangefochtene Verwendung des Begriffs „Internationales Privatrecht“, obwohl Klarheit darüber besteht, daß das Internationale Privatrecht weder international ist, noch privates Recht darstellt.<sup>2</sup>

In der Diskussion über die Schaffung eines speziellen Außenhandelsgesetzes der DDR wurde bisher die Auffassung vertreten, „daß Normen staats- und verwaltungsrechtlichen Charakters nicht im Außenhandelsgesetz geregelt werden sollten, weil bis heute fast durchgängig die bürgerliche Gerichtspraxis die Anwendung ausländischen »öffentlichen Rechts\* ablehnt, was zwangsläufig die Gefahr begründet, daß das Außenhandelsgesetz auch bei kollisionsrechtlicher Verweisung auf das Recht der DDR durch Gerichte nichtsozialistischer Staaten insgesamt nicht angewandt werden würde. Hinzu kommt noch, daß gegenwärtig in allen Staaten zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Normen nach unterschiedlichen Kriterien angeknüpft werden.

Devisen-, zollrechtliche und ähnliche Fragen sollen also im Interesse der Durchsetzbarkeit des Außenhandelsgesetzes vor Gerichten kapitalistischer Staaten nicht ins Gesetz aufgenommen werden, obwohl ihr Zusammenwirken mit den zivilrechtlichen Elementen für die Leitung der Außenwirtschaftsbeziehungen durch den sozialistischen Staat typisch ist.“<sup>1 2 3</sup>

2. In diesem Zusammenhang tauchen sowohl inhaltliche als auch gesetzestechnische Fragen auf. Außer Zweifel steht, daß ein spezielles Außenhandelsgesetz notwendig ist. Aber auch die Planung, Leitung und Durchführung des Außenhandels wie der Außenwirtschaftsbeziehungen überhaupt müssen im entwickelten Gesamtsystem des Sozialismus neu geregelt werden. Folglich wird *neben* dem Außenhandelsgesetz auch ein Außenwirtschaftsgesetz benötigt.

Der juristische Inhalt der Begriffe weicht hier vom ökonomischen ab. ökonomisch gesehen stellt der Außenhandel einen (bedeutenden) Teil der Außenwirtschaft dar, die aber noch weitere Elemente umfaßt.<sup>4</sup> Wenn deshalb von Außenwirtschaft anstelle von Außenhandel gesprochen wird, wie neuerdings auch bei der Benennung des zuständigen Ministeriums, so soll damit der komplexe Charakter der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zum Ausdruck gebracht werden. Juristisch gesehen wird aber in vielen Ländern das „Außenwirtschaftliche“ als „öffentlich-rechtliche“ Materie empfunden, so daß ein Außenhandelsgesetz als zivilrechtliches, ein Außenwirtschaftsgesetz dagegen als staats- und verwaltungsrechtliches Gesetz betrachtet wird.<sup>5</sup>

Dabei wäre zu prüfen, ob unabhängig von der gesonderten Regelung bestimmte Teile dieser Materie (die auch vielfach als Außenhandelsmonopolgesetzgebung bezeichnet wird) mit in das Außenhandelsgesetz aufgenommen werden sollten. Inwieweit die befürchtete Ablehnung des Gesetzes als Ganzes berechtigt ist, werden wir noch sehen.

3. Unabhängig von der staats- und wirtschaftsrechtlichen Regelung selbst geht es schließlich um solche Normen auf diesem Gebiet, die regeln, ob und

1 L. A. Lutz, Internationales Privatrecht, Bd. I, Berlin 1961, S. 22

2 Zur Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ als rein konventioneller Terminus vgl. a. a. O., S. 21 ff.

3 F. Enderlein / G. Zimmermann, „Für ein spezielles Außenhandelsgesetz der DDR“, Außenhandel, 1966, H. 7/8, Beilage „Recht im Außenhandel“, S. 12.

4 Vgl. beispielsweise G. Scholze / R. Thiele, „Außenwirtschaftsbeziehungen und nationales Wirtschaftswachstum“, Außenhandel, 1966, H. 10, Sonderbeilage, S. 2 ff.

5 Hinsichtlich der Diskussion über die Benennung des zu schaffenden Gesetzes vgl.

F. Enderlein / G. Zimmermann, a. a. O.